



Gemeinde Beinwil (Freiamt)



Gebührentarif Kehrichtentsorgung

Inkraftsetzung per **01. Januar 2022**



Die Einwohnergemeindeversammlung Beinwil (Freiamt) vom 01. Dezember 1993, gestützt auf Art. 10 bis 12 des revidierten Reglements über die Kehricht- und Altmaterialentsorgung vom 29. November 1991, erlässt folgende **Tarifordnung**:

Gebührentarif Kehrichtentsorgung

Art. 1

Die notwendigen Einnahmen einer aufwanddeckenden Abfallentsorgung im Sinne von Art. 11 Abs. 2 des Reglements werden in Form von abgestuften Grundtaxen (Pauschalgebühren) sowie durch den Verkauf von offiziellen Kehrichtsäcken, Gebührenmarken (für sperrige Einzelstücke und Sperrgut) und Containerplomben erhoben.

Gebühren-
erhebung

Art. 2

¹Die Kosten der Kehrichtabfuhr und -verbrennung bzw. der Deponierung, einschliesslich Sperrgut, sowie der Verwertung oder Beseitigung der wiederverwertbaren oder umweltgefährdenden Stoffe sind gemäss Art. 11 Abs. 2 des Reglements den Verursachern durch aufwanddeckende Gebühren weiter zu belasten.

Finanzierungs-
verhältnis,
Anpassung
der Gebühren

²Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an, damit die volle Kostendeckung gewährleistet bleibt.

Art. 3 (Stand per 01. Januar 2022)

¹ Die Grundtaxen bzw. Jahrespauschalen betragen (exkl. MWST):	Grundtaxe
a) pro küchenführenden Haushalt	CHF 70.00
b) Haushalte mit angegliedertem Gewerbe- und/oder Landwirtschaftsbetrieb	CHF 110.00
c) reine Gewerbe- und/oder Büro- sowie Dienstleistungsbetriebe ohne Haushaltsführung	CHF 70.00
d) Ferien- und Zweitwohnungen, die nur zeitweise belegt werden	CHF 70.00



Art. 4

¹Leerstehende Wohnungen oder Häuser werden vollumfänglich mit den Gebühren von Art. 3 belastet.

²Bei Neubauwohnungen-/Häuser oder bei der Eröffnung neuer Gewerbebetriebe erfolgt die Belastung pro rata für die effektive Bezugs- bzw. Betriebsdauer (1 Monat = 1/12) und beginnt mit dem Bezug der ersten Wohnung/Haus.

Art. 5 (Stand per 01. Januar 2022)

¹Der Verkaufspreis beträgt pro Sack:

Kehrriechtsäcke

- 17 Liter-Plastiksäcke	CHF	1.50
- 35 Liter-Plastiksack	CHF	2.70
- 60 Liter-Plastiksack	CHF	4.30
- 110 Liter-Plastiksack	CHF	5.90

²Die offiziellen Kehrriechtsäcke sind in den durch den Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen erhältlich. Der Verkaufspreis der Säcke richtet sich nach der jeweiligen Marktlage und wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

Art. 6 (Stand per 01. Januar 2022)

¹Die Gebührenmarken für sperrige Einzelstücke kosten CHF 6.50 pro Stück.

Sperrige
Einzelstücke

²Auf jedes Einzelstück muss gut sichtbar eine Gebührenmarke aufgeklebt werden.



Art. 7 (Stand per 01. Januar 2022)

¹Die Gebühr eines plombierten, d. h. gebührenpflichtigen Containers bis zu max. 800 l Inhalt beträgt CHF 48.40.

Container

²Nicht gebührenpflichtige Container gemäss Art. 14 Abs. 2 des Reglements dürfen nur offizielle Kehrriechsäcke enthalten.

Art. 8

Die Verkaufsstellen der offiziellen Kehrriechsäcke, Gebührenmarken und Plomben werden publiziert.

Verkaufsstellen

Art. 9

¹Die Grundtaxe (Pauschalgebühr) wird einmal pro Jahr, jeweils im 4. Quartal des betreffenden Kalenderjahres, erhoben. Sie ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Bezug,
Zahlungspflicht,
Zahlungsart
und -fristen

²Zahlungspflichtig sind die Gebäudeeigentümer, Baurechtsberechtigten oder die Genossenschaft der Stockwerkeigentümer. Bei Einfamilienhäusern oder bestehenden Pachtverhältnissen können auch die Mieter bzw. Pächter direkt belastet werden. Bei industriellen und gewerblichen Betrieben haftet der/die Betriebsinhaber/in für die Gebühren.

³Vorbehalten bleibt die Abwälzung der Gebühren auf den/die Mieter/in.

⁴Der Verkauf der offiziellen Kehrriechsäcke, Gebührenmarken und Containerplomben erfolgt gegen Barzahlung durch die Gemeindekanzlei sowie durch die vom Gemeinderat bezeichneten Verkaufsstellen.

⁵Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit der Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁶Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁷Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird das ordentliche Mahnverfahren in die Wege geleitet.



Art. 10

¹Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeinde reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine kosten-deckende Gebühr nach Zeitaufwand erhoben.

Weitere gebühren-pflichtige Tätigkeiten

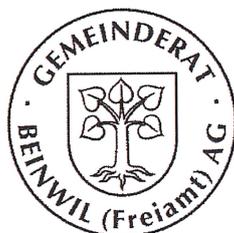
²Geschuldet sind ferner auch die Auslagen wie die Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefon-gebühren und dergleichen.

Art. 11

Diese Tarifrevision tritt rückwirkend auf den **01. Januar 2022** in Kraft. Alle ihr widersprechenden früheren Bestimmungen und Belastungsarten werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Inkrafttreten

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am: xx.xx.xxxx



GEMEINDERAT BEINWIL (FREIAMT)

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Albert Betschart-Schriber

Serena Spiess-Rima